

BVGer D-3909/2021 vom 11. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3909_2021

FR: TAF D-3909/2021 du 11 octobre 2021

IT: TAF D-3909/2021 del 11 ottobre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. André Moser / Michael Beusch / Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, N 5.36; Pierre Tschannen / Ulrich Zimmerli / Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 31 Rz 24 f.).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG). So darf das Revisionsverfahren nicht dazu dienen, im früheren, ordentlichen Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständige Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 2.1

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli / Uebersax / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N 1 zu Art. 121 BGG; Nikolas Oberholzer, in: Seiler / von Werdt / Güngerich / Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N 9 zu Art. 121 BGG).

E. 2.2

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Zudem muss das Gesuch neben einer Begründung auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides enthalten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.3

Der Gesuchsteller machte den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen beziehungsweise Auffindens von Beweismitteln (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend und zeigte ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens nach Massgabe von Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG (Frist von 90 Tagen nach Entdecken des Revisionsgrundes) auf, indem er vorbrachte, nachdem der von ihm respektive seiner Mutter beauftragte Anwalt G._____ am (...) 2021 beim E._____ (...) überprüft habe, ob gegenwärtig ein Verfahren gegen den Gesuchsteller hängig sei und um Einsicht in die Gerichtsakten ersucht habe, seien diesem am (...) 2021 diverse Akten ausgehändigt worden, welche er anschliessend ins Englische habe übersetzen lassen und sie daraufhin der Mutter des Gesuchstellers übergeben habe. Die Frage, ob die "neuen Tatsachen" bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können, ist nachfolgend zu beurteilen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen in E. 4).

E. 2.4

Das Revisionsbegehren enthält ferner die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 Satz 2 VwVG) und ist auch sonst formgerecht eingereicht worden. Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3086/2018 vom 9. Juli 2021 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 2.5

Auf das Revisionsbegehren ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden nur einen Revisionsgrund, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war. Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache setzt demnach zum einen voraus, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht hat; zum anderen verlangt er, dass die gesuchstellende Person die betreffende Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens - das heisst, bis das Urteil gefällt worden ist - nicht gekannt hat und deshalb oder aus anderen entschuldbaren Gründen nicht beibringen konnte. Ausgeschlossen sind demnach Umstände, welche die gesuchstellende Person bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. zum Ganzen Moser / Beusch / Kneubühler, a.a.O., N 5.47 ff.), zumal es den Prozessparteien obliegt, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachverhalts entsprechend ihrer Beweisspflicht beizutragen (vgl. Niklaus Oberholzer, a.a.O., N 8 ff. zu Art. 123 BGG).

E. 3.3

Die neue Tatsache muss sodann erheblich sein, nämlich geeignet, die tatbestandliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen. Es braucht dabei nicht schon festzustehen, dass der Prozessausgang ein anderer sein wird, sondern neu entdeckte Tatsachen sind in revisionsrechtlicher Hinsicht erheblich, wenn sie die Beweisgrundlage des früheren Urteils so zu erschüttern vermögen, dass der veränderte Sachverhalt zu einem für die Gesuchstellerin günstigeren Entscheid führen könnte (vgl. Moser / Beusch / Kneubühler, a.a.O., N 5.51, m.w.H.).

E. 4.1

Im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG wurde in der Revisionseingabe vorgebracht, die Gerichtsdokumente hätten erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens im August 2021 durch den neu beauftragten Rechtsanwalt G._____ erhältlich gemacht werden können. Der Gesuchsteller sei gutgläubig davon ausgegangen, dass er seine Vorbringen mit dem im Asylverfahren unterbreiteten Haftbefehl und seinen ausführlichen Schilderungen glaubhaft nachgewiesen habe. Es habe kein Anlass bestanden und auch keinen Grund für weitergehende Nachforschungen betreffend den Haftbefehl gegeben, weshalb nicht von ihm habe erwartet werden können, dass er diese Unterlagen bereits damals einholen würde. Erst das abweisende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, womit klargeworden sei, dass die Beweismittel wider Erwarten nicht als solche anerkannt worden seien, habe den Grund gesetzt, erneute Abklärungen in Auftrag zu geben.

E. 4.2

Die neu zu den Akten gereichten Gerichtsdokumente datieren zwar allesamt aus dem Zeitraum vor Erlass des Beschwerdeurteils D-3086/2018 vom 9. Juli 2021 und wären grundsätzlich revisionsrechtlich relevant. Hingegen müssen sie offensichtlich als verspätet eingereicht qualifiziert werden. Der Gesuchsteller wurde bereits anlässlich der Personaliaufnahme am 28. August 2017 sowie der Erstbefragung am 20. Oktober 2017 ausdrücklich aufgefordert, Beweismittel zu beschaffen und unverzüglich einzureichen (vgl. SEM-Akte A11, S. 2 und A9, S. 2). Es sollte ihm demnach bewusst gewesen sein, dass er sich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG um die Einreichung von

Beweismitteln zu bemühen hatte. In Kenntnis seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflicht wäre er folglich verpflichtet gewesen, die Beweismittel bereits im Rahmen des Verfahrens beim SEM oder auf Beschwerdeebene zu beschaffen und schnellstmöglich einzureichen. Sodann vermochte der Gesuchsteller nicht nachvollziehbar darzulegen, weshalb es ihm nicht zumutbar und möglich gewesen sein soll, besagte Gerichtsakten bereits im Rahmen des ordentlichen Verfahrens beizubringen, insbesondere da ihm hinsichtlich seines Asylvorbringens die Substantiierungslast zukommt. Entgegen seinen Ausführungen musste ihm denn auch nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den Abklärungen der Botschaft in E. _____ am 6. April 2018, spätestens jedoch mit der vorinstanzlichen Verfügung vom 20. April 2018 bewusst gewesen sein, dass das SEM davon ausging, dass am (...) E. _____ (...) kein gegen ihn hängiges oder abgeschlossenes Gerichtsverfahren existiert und der Haftbefehl als Fälschung qualifiziert wird. Dass er erst knapp einen Monat nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens weitere Nachforschungen und Abklärungen in der geschilderten Weise veranlasste und die Dokumente, von welchen er wusste, dass diese von zentraler Bedeutung für sein Asylgesuch wären, erhältlich machte und einreichte, kann jedenfalls nicht als entschuldbares Unterlassen angesehen werden; dies stellt vielmehr eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei dar (vgl. Moser/ Beusch / Kneubühler, a.a.O., N 5.47). Der Revisionsgrund der neuen und erheblichen Tatsachen und Beweismittel kann nicht dazu dienen, im früheren Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen in der Beweisführung eines Gesuchstellers nachzuholen.

E. 4.3

Aufgrund dieser Ausführungen ist davon auszugehen, dass die mit dem Revisionsgesuch vom 3. September 2021 eingereichten Gerichtsdokumente - knapp vier Jahre nach der erstmaligen Aufforderung zur Einreichung von Beweismitteln - ohne weiteres im Verlaufe des ordentlichen Asylverfahrens oder des Beschwerdeverfahrens hätten beschafft werden können. Aus diesem Grunde sind diese aus revisionsrechtlicher Sicht als verspätet vorgebracht im Sinne der Bestimmung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG und Art. 46 VGG zu erachten.

E. 5.1

Es bleibt zu prüfen, ob die verspätet eingereichten Beweismittel geeignet sind, das tatsächliche Bestehen von völkerrechtlichen Wegweisungshindernissen zu bejahen, und somit dennoch zur Revision des Beschwerdeurteils führen könnten.

E. 5.2

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können, dessen ungeachtet, zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass einer Gesuchstellerin Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. analog Entscheidung und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7, insbesondere 7f und g; der Entscheid bezieht sich zwar auf Art. 66 Abs. 3 VwVG, lässt sich aber auch auf den sinngemäss deckungsgleichen Art. 125 BGG übertragen). Aus Gründen der Rechtssicherheit genügt es praxismässig nicht, eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK respektive Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) lediglich zu behaupten. Der Gesuchsteller muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen. Dabei genügt der herabgesetzte Beweismassstab der Glaubhaftmachung. Im

Sinne einer vorweggenommenen materiellen Beurteilung der neuen, aber verspätet vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel muss sich ergeben, dass die genannten völkerrechtlichen Wegweisungsschranken tatsächlich bestehen (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7).

E. 5.3

Zunächst sind bereits aufgrund der verspäteten Einreichung der neuen Beweismittel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen Zweifel anzubringen. Des Weiteren haben die im vorinstanzlichen Verfahren eingeholten Abklärungen der Schweizerischen Botschaft in E._____ ergeben, dass beim (...) kein Verfahren unter der Verfahrensnummer (...) geführt wird (vgl. SEM-Akte A38 und A37). Das Bundesverwaltungsgericht sieht vorliegend keinen Anlass, an den entsprechenden Abklärungen der Schweizer Botschaft zu zweifeln (vgl. hierzu bereits die Ausführungen im Urteil des BVGer D-3086/2018 vom 9. Juli 2021 E. 6.2.1). Aus den Abklärungen ergibt sich denn auch, warum der bereits in den vorhergehenden Verfahren zu den Akten gereichte Haftbefehl vom (...) 2017 als Fälschung zu betrachten ist, weshalb von einer (wiederholten) Überprüfung der Gerichtsdokumente im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung abgesehen werden kann (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2). Die Ergebnisse der Botschaftsabklärung wurden dem Gesuchsteller in zusammengefasster Form mit Schreiben vom 6. April 2018 mitgeteilt (Art. 27 Abs. 1 VwVG) und es wurde ihm anschliessend das rechtliche Gehör gewährt (vgl. SEM-Akte A37). Aus der Stellungnahme zu den Abklärungsergebnissen der Botschaft vom 13. April 2018 können keine anderen Schlussfolgerungen gezogen werden (vgl. SEM-Akte A39), womit es ihm nicht gelang, diese Abklärungsergebnisse zu entkräften. Ferner ist festzuhalten, dass sich aus den eingereichten Unterlagen nicht ergibt, wie der Stand des angeblich beim (...) gegen den Gesuchsteller hängigen Verfahrens ist, was bezeichnenderweise auch in der Revisionsausgabe nicht weiter substantiiert wurde. Da sich auch die ins Recht gelegte Originalquittung für die Ausstellung der beglaubigten Gerichtsakten auf die am Gericht offenbar nicht existierende Verfahrensnummer bezieht, ist ihr ebenfalls jeglicher Beweiswert abzuspochen. Schliesslich ist bezüglich des Schreibens von G._____, Attorney at Law, vom 12. August 2021 - welches erst nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3086/2018 vom 9. Juli 2021 entstanden ist - ergänzend festzuhalten, dass dieses keine Beweisrelevanz zu entfalten vermag, zumal es als Gefälligkeitschreiben einzustufen ist.

E. 5.4

Zusammenfassend lässt sich den Beweismitteln somit kein Hinweis auf eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK respektive Art. 33 FK entnehmen. Der Gesuchsteller vermochte das Vorliegen von völkerrechtswidrigen Wegweisungsvollzugshindernissen nicht glaubhaft darzulegen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-3086/2018 vom 9. Juli 2021 ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 3. September 2021 gestützt auf Art. 126 BGG i.V.m. Art. 45 VGG angeordnete vorläufige Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist gegenstandslos geworden.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.